

Ordnung des Runden Tisches der Religionen in Deutschland

§ 1: Name

- 1.1. Der Name der Vereinigung ist: Runder Tisch der Religionen in Deutschland (RTD).
- 1.2. Der RTD setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften in Deutschland.
- 1.3. Der Sitz der Vereinigung richtet sich nach dem Sitz des/der jeweiligen Geschäftsführers/in.

§ 2: Ziele und Tätigkeiten

- 2.1. Der RTD setzt sich für die Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften ein. Dazu gehört das gemeinsame Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Lebensgrundlagen. Die verschiedenen Wege der einzelnen Religionen auf diese gemeinsamen Ziele hin werden in ihrer Eigenständigkeit anerkannt.
- 2.2. Die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland über Glaubensfreiheit und Toleranz sind maßgebliche Voraussetzungen der Zusammenarbeit.
- 2.3. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Kenntnis voneinander, das Verständnis füreinander und der Dialog miteinander. Der RTD will die Bedeutung der Religionen in der Öffentlichkeit bewusst machen, besonders im Hinblick auf ihre gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung.
- 2.4. Der RTD trifft sich in der Regel zwei Mal im Jahr zu wechselseitiger Information aus den Religionsgemeinschaften, zum Erfahrungsaustausch und zur Erörterung von Herausforderungen, die sich in und zwischen den Religionsgemeinschaften sowie in ihrem Verhältnis zur Zivilgesellschaft und zum Staat ergeben. Der RTD plant gemeinsame Aktionen und erarbeitet Erklärungen zu grundlegenden Fragen, die die Religionen in ihrem Miteinander und in ihrer Rolle innerhalb der Zivilgesellschaft betreffen, sowie Erklärungen zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, bei denen Religionen eine besondere Rolle spielen. Der RTD führt jährlich einen Tag der Religionen in einer deutschen Stadt durch – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen städtischen Verantwortungsträgern sowie interreligiösen Akteuren vor Ort. Im Mittelpunkt steht eine Religionen und Gesellschaft betreffende relevante Thematik.

§ 3: Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des RTD sind Repräsentantinnen und Repräsentanten der Religionsgemeinschaften in Deutschland. Sie werden von ihren Religionsgemeinschaften entsandt. Die Mitgliederzahl soll eine Größe, die ein vertrauensvolles Miteinander ermöglicht, nicht überschreiten. Gleichzeitig ist anzustreben, dass möglichst viele Religionsgemeinschaften von nationaler bzw. internationaler Bedeutung angemessen repräsentiert sind.
- 3.2. Der RTD setzt sich folgendermaßen zusammen: jeweils bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie ein Vertreter der orthodoxen Kirche; jeweils bis zu drei Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der islamischen Verbände; jeweils ein Repräsentant bzw. eine Repräsentantin des Zentralrats der Juden, der Deutschen Buddhistischen Union und der Baha'i-Gemeinde Deutschland.
- 3.3. Für eine Änderung der vorliegenden Ordnung – einschließlich der Zusammensetzung des Runden Tisches bzw. der Aufnahme weiterer Religionsgemeinschaften – ist eine Zu-

stimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des RTD notwendig. Dabei ist nach Möglichkeit Konsens anzustreben. Neu aufgenommene Mitglieder werden unter § 3.2 ergänzt.

3.4. Andere Entscheidungen kann der RTD ggf. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen treffen, wobei wiederum ein Einvernehmen unter den Religionsgemeinschaften anzustreben ist.

3.5. Wenn eine Religionsgemeinschaft entscheidet, dem RTD nicht mehr angehören zu wollen, kann sie ihre Mitgliedschaft jeweils zum Jahresende kündigen.

§ 4: Geschäftsführung

4.1. Die Geschäftsführung des RTD besteht aus dem/der Geschäftsführer/in, einem/einer stellvertretenden Geschäftsführer/in sowie einem/einer Schatzmeister/in. Die Mitglieder können mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass das Amt des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin zugleich durch den/die Geschäftsführer/in oder den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in wahrgenommen wird.

4.2. Die Mitglieder des RTD wählen die Geschäftsführung jeweils für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführung nimmt an den Treffen des RTD mit Stimmrecht teil.

4.3. Die Geschäftsführung trägt Sorge für die Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele. Sie lädt zu den Treffen ein und kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse. Dabei ist die Geschäftsführung – in Abstimmung mit den Mitgliedern – insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung des Tages der Religionen in einer deutschen Stadt zuständig.

§ 5: Finanzen

5.1. Der RTD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

5.2. Die am RTD vertretenen Religionsgemeinschaften entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von den Mitgliedern des RTD jährlich festgelegt wird. Mit diesem Beitrag wird die Arbeit des RTD im interreligiösen Dialog gefördert. Darüber hinaus können auch Projektmittel oder andere Zuwendungen zur Unterstützung der Arbeit des RTD eingeworben werden.

5.3. Die Gelder dürfen nur für die RTD-Angelegenheiten verwendet werden (u. a. Publikationen, Verwaltung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen, nationale und internationale Belange). Die Ausgaben sollen unter Beachtung der Sparsamkeit erfolgen.

5.4. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäß verbucht werden. Die Rechnungsführung obliegt dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.

5.5. Bei der Auflösung des RTD fällt das Vermögen an „Religions for Peace Deutschland, in Nachfolge an „Religions for Peace-Europa“, in Nachfolge an „Religions for Peace-International“ – mit der Verpflichtung, die Gelder für die Sache des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit einzusetzen.

Diese Ordnung wurde von den Mitgliedern des Runden Tisches der Religionen in Deutschland am 26.10.2023 in Osnabrück beschlossen. Sie tritt hiermit in Kraft.